



## Hinweise zur Einstufung von Abfällen in Bayern

Im Zuge der Harmonisierung von Länderregelungen hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“ (Stand Februar 2024) veröffentlicht:

[https://www.laga-online.de/documents/240506-endversion-zur-veroeffentlichung-technische-hinweise\\_1714989724.pdf](https://www.laga-online.de/documents/240506-endversion-zur-veroeffentlichung-technische-hinweise_1714989724.pdf)

In Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz werden diese „Technischen Hinweise“ mit folgenden zusätzlichen Konkretisierungen in Bayern zur Anwendung empfohlen:

- Abfälle mit Spiegeleinträgen sind einem gefährlichen Abfallschlüssel zuzuordnen, wenn der Summenparameter an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (16 PAK nach EPA im Feststoff) von 1.000 mg/kg (0,1 M-%) erreicht oder überschritten wird.
- Abfälle sind als gefährlich einzustufen, wenn deren Konzentrationsgrenzen nach Tabelle 2 der LAGA-Hinweise überschritten sind.
- Für die Zuordnung zu einem nach AVV als absolut gefährlich festgelegten Abfallschlüssel für quecksilberhaltige Abfälle gilt in Anlehnung an die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ein Wert von 80 mg/kg (0,008 M-%). Damit wird definiert, ab welcher Konzentration der Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Einstufung quecksilberhaltig ist, sofern eine Analytik notwendig ist und die Gefährlichkeit sich nicht ohnehin herkunftsspezifisch ergibt (wie z. B. bei AVV 16 01 08\* - quecksilberhaltige Bauteile).
- Die in den Hinweisen genannten Zuordnungswerte finden auch für Bodenmaterial und mineralische Abfälle Anwendung (von der Abweichungsbefugnis wird kein Gebrauch gemacht).
- Am 15.06.2019 trat die neue EU-POP-Verordnung 2019/1021 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe (POP). Der Anhang IV der Verordnung wurde um neue POP erweitert. Diese sind als gefährlich einzustufen, wenn die Konzentrationsgrenzen nach Anhang III der Abfall-Rahmen-RL erreicht oder überschritten werden (siehe Spalten 6 und 7 der Tabelle 4 der „Technischen Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“).
- Abfälle gemäß Nr. 2.2.3 der Einleitung der Anlage zu § 2 Abs. 1 der AVV sind als gefährlich einzustufen. Für polychlorierte Dibenz-p-dioxine und Dibenzofurane (PCDD/PCDF) gilt ein Konzentrationsgrenzwert von 15 µg/kg. Die Höchstwerte für PCDD und PCDF werden auf der Grundlage der in der POP-Verordnung aufgeführten Toxizitätsäquivalenzfaktoren (TEF) berechnet.
- Die in Anhang VI der CLP-VO festgelegten spezifischen Konzentrationsgrenzen finden bei der abfallrechtlichen Einstufung keine Anwendung.

Als Anwendungshilfe für Abfallerzeuger und Bevollmächtigte stellt das LfU darüber hinaus eine „Auswerteroutine“ in Form einer Excel-Tabelle zur Verfügung, in die Analysenergebnisse eingegeben werden können. Es werden in der Folge überschrittene Grenzwerte ausgewiesen und eine Einstufungsempfehlung angezeigt. In dieser „Auswerteroutine“ nicht gelistete Elemente oder Verbindungen sind im Einzelfall (sofern einstufigsrelevant) zur Bewertung heranzuziehen.

Wir weisen explizit darauf hin, dass eine schematische Anwendung der „Auswerteroutine“ nicht statthaft ist. Insbesondere hat der oder die für die Abfalleinstufung Verantwortliche auf die korrekte Probenzahl und die Probenahme nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben zu achten und auch die Entscheidung zu treffen, ob ein Abfall im Einzelfall gemäß Hot-Spot-Betrachtung einzustufen ist.